

20. November 2006

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf der ersten Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	. 2
2	Zum Anhörungsverfahren	
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	
	Verzeichnis der angehörten Stellen	

1 Ausgangslage

Anlass für die erste Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) ist die Entwicklung in der EU. Die den Vorschriften der ChemRRV entsprechenden europäischen Bestimmungen sind in zehn Basiserlassen (Richtlinien und Verordnungen) geregelt. Zu vier dieser Basiserlasse wurden bereits zehn Änderungen beschlossen, welche in der geltenden ChemRRV nicht mitberücksichtigt sind.

Seit kurzem sind in der Schweiz und in der EU bestimmte Schwermetalle in Fahrzeugen und deren Bauteilen sowie in Elektro- und Elektronikgeräten grundsätzlich verboten (Richtlinien 2000/53/EG bzw. 2002/95/EG). Gewisse Werkstoffe und Bauteile sind von diesen Verboten ausgenommen, da noch kein schwermetallfreier Ersatz entwickelt werden konnte. Es hat sich gezeigt, dass die Geltungsdauer einiger Ausnahmen verlängert werden muss und dass einige weitere Ausnahmen nötig sind. Die Änderungen der ChemRRV werden insoweit den Herstellern von Fahrzeugbauteilen sowie Fahrzeugen und denjenigen von Elektro- und Elektronikgeräten Erleichterungen bringen. Gleichzeitig trägt die Änderung der Verordnung zur Erhöhung des Schutzniveaus bei, da durch die Änderungen der Richtlinie 76/769/EWG in der EU einige neue Verbote beschlossen worden sind, welche im Rahmen der Revision der ChemRRV übernommen werden sollen: Das giftige Lösungsmittel Toluol darf in Sprayfarben und Klebstoffen künftig nicht mehr in Produkten verwendet werden, die für die breite Öffentlichkeit vorgesehen sind. Darüber hinaus wird die Liste krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (CMR-Stoffe) aktualisiert, welche für die breite Öffentlichkeit nicht zugänglich sein dürfen. Zudem wird für den Gehalt der krebserregenden polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) in Weichmacherölen, welche zur Herstellung von Autoreifen verwendet werden, ein neuer, strenger Grenzwert festgelegt. Damit werden weniger PAKs durch Pneuabrieb in die Umwelt gelangen. Schliesslich wird das Inverkehrbringen des umweltgefährlichen Trichlorbenzols verboten.

Daneben wird die erste Revision der ChemRRV zum Anlass genommen, einige redaktionelle Präzisierungen vorzunehmen, die das Verständnis des Verordnungstextes erleichtern und seine Lesbarkeit verbessern. So kommt insbesondere klarer zum Ausdruck, dass die schweizerischen Bestimmungen über Schwermetalle in Fahrzeugen und Elektrogeräten den europäischen Anforderungen materiell entsprechen. Es wird auch klargestellt, dass der Import bleihaltiger Farben zulässig ist, wenn damit behandelte Gegenstände vollständig exportiert werden. Würde man lediglich auf den Wortlaut der geltenden Fassung von Anhang 2.8 der ChemRRV abstellen, läge es nahe, selbst solche Fälle – systemwidrig – als unzulässig zu erachten. Bei Batterien wird neu die Zusammenarbeit der vom Bundesamt für Umweltschutz beauftragten Organisation mit den Zollbehörden bei der Erfassung importierter Batterien geregelt.

Schliesslich sollen zwei laufende Übergangsfristen (Inverkehrbringen von chromathaltigem Zement und Bewilligungspflicht für Wärmepumpen bei Wohnbauten) erstreckt werden.

2 Zum Anhörungsverfahren

Die Anhörungsfrist lief bis zum 11. September 2006. 96 Adressaten waren eingeladen, sich zur ersten Revision der ChemRRV zu äussern. Bis zum 2. Oktober 2006 gingen 56 Stellungnahmen ein. Sie stammen von 25 Kantonen, vom Schweizerischen Gewerbeverband (sgv) als Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen sowie von 29 Organisationen, darunter der Verband der Kantonschemiker der Schweiz, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie (SGCI). Als nicht direkt Konsultierte verfassten Suissetec, die u.a. die Interessen der Firmen im Heizung/Lüftung/Klima-Bereich vertritt, sowie die Detailhandelsgruppe Coop eine Stellungnahme.

Die Bestimmungen der ChemRRV richten sich gezielt an spezielle Branchen. Viele Organisationen nahmen deshalb zu ausgewählten Themen Stellung. So der Schweizerische Lack- und Farbenverband (SLFV) zu Blei in Lacken, die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swiss-

mem), der Schweizerische Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (swico) und der Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA) zu Schwermetallen in Elektro- und Elektronikgeräten, der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) zu den Bestimmungen über Fahrzeuge und Batterien, der Verband der Schweizerischen Zementindustrie (cemsuisse) und der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) zu Chromat in Zement oder schliesslich der Schweizerische Verein für Kältetechnik (SVK) sowie die suissetec zu Wärmepumpen.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Ergebnis der Vernehmlassung zur ersten Revision der ChemRRV ist ausgesprochen positiv. Fast die Hälfte der Kantone (12 von 25), der Verband der Kantonschemiker, die SUVA, der Gewerbeverband sgv sowie die SGCI begrüssen alle vorgeschlagenen Änderungen und stellen keine Korrekturanträge. Auch die sich nur zu ausgewählten Themen äussernden Organisationen nehmen zu den vorgeschlagenen Änderungen fast ausnahmslos positiv Stellung.

Anpassungen an das EG-Recht

Mit der Übernahme des EG-Rechts sind alle befragten Stellen einverstanden. Elf Kantone und die kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse) bemerken, dass mit der zeitverzögerten Einführung der Produkteverbote die Schweiz zum Absatzland für ausländische Restbestände werde. Daher sollten die EG-Verbote in der Schweiz zeitgleich in Kraft treten. Einige Kantone wünschen ein einfacheres Gesetzgebungsverfahren, da beim autonomen Nachvollzug ohnehin wenig Umsetzungsspielraum bestehe.

Dennoch werden von den Kantonen und der chemsuisse vereinzelt Modifikationen vorgeschlagen, die über die EG-Bestimmungen hinausgehen, z.B. sollte das Verbot für Toluol in Farbsprays auf Farben generell ausgedehnt werden.

Eine Mehrheit der Kantone weist darauf hin, dass der Vollzugsaufwand mit dem Erlass neuer Verbote steige – dies bei beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen. Die Konsumentenschutzorganisationen fordern hier, dass den Vollzugsbehörden die notwendigen Mittel bereitzustellen seien.

Redaktionelle Präzisierungen

Zu der neuen Ausnahmeregelung betreffend des Imports von Blei haltigen Lacken zur Behandlung von für den Export bestimmten Gegenständen bemerken 13 Kantone und die chemsuisse, dass diese Ausnahme über eine redaktionelle Präzisierung hinaus gehe und zu verwerfen sei, da sie aus Sicht des Umwelt- und Arbeitnehmerschutzes einen klaren Rückschritt darstelle. Darüber hinaus werde damit der Vollzug erschwert. Zwölf Kantone, der Verband der Kantonschemiker und die Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) haben keine Einwände gegen die Klarstellung in diesem Bereich oder unterstützen sie gar. Der Branchenverband VSLF begrüsst sie explizite. Ihm sind grössere Betriebe bekannt, die bei einem indirekten Exportverbot in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten geraten würden.

Die übrigen Präzisierungen finden einhellig Zustimmung. Der AGVS ist mit den Neuerungen bei Fahrzeugen einverstanden. Im Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte werden die vorgenommenen Änderungen von den Verbänden FEA, swico und Swissmem begrüsst. Nach Swissmem wäre eine Definition des Begriffs "homogenes Material" sowie ein zulässiger Gehalt für Quecksilber bezogen auf das homogene Material, wie er in der Richtlinie 2002/95/EG festgelegt ist, wünschenswert.

Im Falle der Erfassung importierter Batterien äussert einzig der Verband Stahl- und Metall-Recycling Schweiz (VSMR) Bedenken aus wettbewerbsrechtlicher Sicht, was den Zugang zu Zolldaten betrifft.

Verlängerung der Übergangsfristen

Die Verlängerung der Übergangsfrist für Chromat haltigen Zement wird von allen Stellungnehmenden akzeptiert. Die hinausgeschobene Einführung der Bewilligungspflicht für Wärmepumpen wird von vier Kantonen abgelehnt. Eine deutliche Mehrheit der Kantone und Organisationen befürwortet hingegen die Fristverlängerung. Einige Kantone vertreten darüber hinaus die Meinung, dass Alternativen zu einer kantonalen Bewilligungspflicht zu prüfen seien (mittelfristig z.B. Stoffverbote).

Weitere Bemerkungen

Die SGCI stellt fest, dass der Entscheid der Komission 2005/717/EG zur Aufhebung des Verbots des Flammschutzmittels Decabromdiphenylether in Elektro- und Elektronikgeräten in der Revision der ChemRRV nicht berücksichtigt sei. Der Verband fordert, dass die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Vollzugshilfe aus Gründen der Rechtssicherheit umgehend realisiert werde.

Anhang: Verzeichnis der angehörten Stellen

Kantone und Fürstentum Liechtenstein / Cantons et Principauté du Liechtenstein

- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri, Postfach, 6460 Altdorf 1
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
- Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1700 Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Postfach, 4001 Basel
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Chancellerie d'Etat du canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du canton du Valais, Palais du Gouvernement, 1951 Sion
- Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- Chancellerie d'Etat du canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Umwelt, Regierungsgebäude, FL-9490 Vaduz
- Cancelleria dello Stato Ticino, Residenza governativa, 6501 Bellinzona
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8200 Schaffhausen
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen (KVU), Kant. Laboratorium, Dr. Jürg Hofer, Amt für Umwelt und Energie BS, Hochbergerstr. 158, Postfach, 4019 Basel
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz BPUK, Dr. iur. George Ganz, Dufourstrasse 187, Postfach 422, 8034 Zürich

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen, Zürich
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich
- Unia Zentralsekretariat, Bern
- Schweizerischer Gewerbeverband, Bern
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Bern

Übrige Organisationen

- Aluminium-Verband Schweiz, Zürich
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Basel
- Association des Industries Chimiques Genevoises, Genève
- Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie ASA, Zürich
- Autogewerbe-Verband der Schweiz AGVS, Bern
- Automobil Club der Schweiz ACS, Bern
- Auto-Schweiz, Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, Bern
- AVIA (Vereinigung unabhängiger Schweizer Importeure von Erdölprodukten), Zürich
- Cemsuisse (Verband der Schweizerischen Cementindustrie), Bern
- Dachverband der schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED), Bern
- Die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metallindustrie (Swissmem), Zürich

- Eco Swiss, Zürich
- Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, Bern
- Eidg. Kommission f
 ür Lufthygiene, Bern
- Erdöl-Vereinigung EV, Zürich
- Fachverband der Beleuchtungsindustrie FVB, Zürich
- Fachverband Elektroapparate f
 ür Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA, Z
 ürich
- Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz (FKS), Baden
- Fédération Entreprises Romandes, Genève
- Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz (FWS), Bern
- Federation of the Swiss Watch Industry FH, Bienne
- Greenpeace Schweiz, Zürich
- INOBAT, Interessenorganisation Batterieentsorgung, Bern
- Interessengemeinschaft Keramik IGK, Obstgartenstrasse 28, Postfach, 8035 Zürich
- Kantonale Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse), c/o Kantonales Labor Zürich
- Konsumentinnenforum Schweiz KF, Zürich
- Kunststoff Verband Schweiz KVS, Aarau
- Praktischer Umweltschutz Schweiz PUSCH, Zürich
- PVCH, Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Horgen
- Reifen-Verband der Schweiz (RVS), Bern
- Schweizer Wirtschaftsverband der Informations- Kommunikations- u. Organisationstechnik (swico), Zürich
- Schweizer Licht Gesellschaft SLG, Bern
- Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie SGCI, Zürich
- Equiterre, Zürich
- Schweizerische Normen-Vereinigung, Winterthur
- Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft SUVA Abteilung Arbeitssicherheit, Luzern
- Schweizerische Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit suissepro, Lupsigen
- Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch, Zürich
- Schweizerische Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und -berater, Küsnacht
- Schweizerische Zentrale für Handelsförderung OSEC, Zürich
- Schweizerischer Apothekerverband, Liebefeld
- Schweizerischer Baumeisterverband, Zürich
- Schweizerischer Carrosserieverband VSCI, Zofingen
- Schweizerischer Drogistenverband, Biel
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband, Zürich
- Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker FH SVC, Basel
- Schweizerischer Verein für Kältetechnik, Maur
- Stiftung Entsorgung Schweiz S.EN.S, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
- Stiftung f
 ür Konsumentenschutz SKS, Bern
- Swiss Professional Association of Quality Assurance, Zürich
- Swiss Retail Federation, Bern
- SWISSBAT, c/o LEVO Batterien AG, 4457 Dietigen
- Swiss Technology Network swissT.net (c/o Rechtsanwalt Dr. Markus Edelmann, Vadianstrasse 40, 9000 St. Gallen)
- Textilverband Schweiz TVS, Zürich
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Kantonales Laboratorium, Bern
- Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten, Zürich
- Verband der Schweizerischern Schmierstoffindustrie VSS-Lubes, Zürich
- Verband Stahl- und Metall-Recycling Schweiz VSMR, Bern
- Verband Textilpflege Schweiz VTS, Bern

- Vereinigung Galvanotechnischer Lieferfirmen, Advokaturbüro Nuspliger, Beck, Zurkinden, Bern
- Vereinigung Schweizerischer Akkumulatorenfabrikanten, Bern
- WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt, Zürich